



Technische Universität München

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 30. Juni 2014 zum Thema „Lebensversicherungsreformgesetz - LVRG“, BR- Drucksache 242/14

von Prof. Dr. Christoph Kaserer



Prof. Dr. Christoph Kaserer

Lehrstuhl für Finanzmanagement
und Kapitalmärkte

Mit dem LVRG wird eine Reihe von gesetzlichen Vorgaben für die Lebensversicherungsbranche geändert. Damit will man einerseits die Risiken für die Branche, die durch das anhaltende Niedrigzinsumfeld verursacht werden, reduzieren. Andererseits soll auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz nachgebessert werden.

Im Hinblick auf diese Zielsetzung sind die vom Gesetzgeber im LVRG vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich als zielführend einzustufen. Deshalb, aber auch aufgrund des hohen Zeitdrucks für die Erstellung dieser Stellungnahme, werde ich auf eine Diskussion jeder Einzelmaßnahme verzichten. **Allerdings gibt es nach meiner Einschätzung bei zwei der vorgeschlagenen Maßnahmen einen Nachbesserungsbedarf. Es geht dabei zum einen um die vorgeschlagene Ausschüttungssperre für Lebensversicherungen. Zum anderen um die Maßnahmen zur Erhöhung der Kostentransparenz.** Diese beiden Punkte werde ich im Folgenden näher beleuchten.

Arcisstraße 21
D-80290 München

Tel +49.89.289.25489
Fax +49.89.289.25488

Christoph.Kaserer@wi.tum.de
www.ifm.wi.tum.de

München, 24. Juni 2014

1. Zunächst sieht die Neufassung des §56a VAG vor, dass Versicherungsnehmer nur noch insoweit an den Bewertungsreserven, die aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften stammen, zu beteiligen sind, wie diese einen so genannten Sicherheitsbedarf übersteigen. Die wirtschaftliche Überlegung hinter diesem Sicherheitsbedarf kann man vereinfachend wie folgt beschreiben. Angenommen eine Lebensversicherung hat aus älteren Verträgen zum heutigen Zeitpunkt eine zugesicherte Leistung von 100 akkumuliert. Bei einem Garantiezins von 4%, wie er für Altverträge noch gilt, ergibt sich in 10 Jahren ein garantiertes Auszahlungsversprechen von $100 \times 1,04^{10} = 148$ (von zukünftigen Prämienzahlungen wird hier zur Vereinfachung abgesehen). Nehmen wir an, das heutige Zinsniveau (10-jähriger Euro-Zinsswapsatz) liege bei 2%. Die Lebensversicherung braucht somit zum heutigen Zeitpunkt ein Kapital von $148 / 1,02^{10} = 121$, um dieses Rückzahlungsversprechen sicher erfüllen zu können. Nehmen wir nun weiterhin an, die Lebensversicherung habe in der Vergangenheit das vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellte Kapital jeweils zum 10-jährigen Euro-Zinsswapsatz angelegt, so dass der Wert dieser Kapitalanlage beim alten Zinsniveau von 4% bei 100 lag. Wenn nun das Zinsniveau unmittelbar vor dem hier betrachteten Stichtag von 4% auf 2% fällt (z.B. weil die EZB durch massive geldpolitische Interventionen das Zinsniveau reduziert), dann steigt der Wert dieser Kapitalanlage genau auf 121. Es entsteht somit bei der Lebensversicherung eine Bewertungsreserve, die aber in diesem stark

vereinfachten Beispiel exakt dazu notwendig ist, um das Zinsversprechen gegenüber den Kunden mit Altverträgen zu erfüllen. Stellt man sich nun vor, es gibt in dieser Lebensversicherung noch andere (ältere) Versicherte, deren Verträge kurz nach dem hier betrachteten Stichtag fällig werden, dann würde deren Beteiligung an diesen Bewertungsreserven, so wie es bislang gemäß §153 VVG vorgesehen ist, die Erfüllung des Zinsversprechens gegenüber den Bestandskunden in Frage stellen.

2. Die vom Gesetzgeber durch die Neufassung des §56a VAG umgesetzte Idee, dass eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nur in dem Maße möglich ist, wie dadurch die Erfüllung der Zinsgarantie nicht gefährdet wird, ist insoweit nachvollziehbar und führt im Grundsatz zu einer fairen Verteilung der durch das Niedrigzinsumfeld ausgelösten Verluste innerhalb der Versichertengemeinschaft. Weniger nachvollziehbar ist allerdings die gleichzeitig mit dieser Regelung eingeführte Ausschüttungssperre für die Lebensversicherungen gemäß § 56a (2) VAG. Zwar ist der grundsätzliche Gedanke, dass man bei einem ungedeckten Zinsversprechen die Ausschüttung von Gewinnen an die Aktionäre, die dann zu Lasten der Sicherheit des Zinsversprechens für die Versicherten ginge, völlig richtig. Die gesetzestechnische Umsetzung schießt allerdings über dieses Ziel hinaus. Um dies zu erkennen, komme ich auf das im vorangegangenen Abschnitt eingeführt Beispiel zurück. Zunächst wäre es dort am betrachteten Stichtag so, dass die Lebensversicherung über eine Deckungsrückstellung verfügen würde, die etwas unter 100 liegen würde. Dies kommt daher, dass der für die Berechnung derselben verwendete Zinssatz typischerweise über dem aktuellen Euro-Zinsswapsatz liegt. Nehmen wir daher beispielhaft an, die Deckungsrückstellung beträgt 90. Gemäß der jetzt vorgeschlagenen Fassung des § 56a (4) VAG liegt dann ein Sicherungsbedarf in Höhe von $121-90=31$ vor. Einen Sicherungsbedarf in dieser Höhe wird es aber in diesem Beispiel nicht geben, weil die Lebensversicherung in der Vergangenheit den Versicherten bereits Überschüsse zugewiesen hat, die sich in der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) befinden. Beträgt diese nun mehr als 31, dann kann die Lebensversicherung aus den aktuell vorhandenen Kapitalanlagen das Zinsversprechen erfüllen (soweit sich nicht durch die Übernahme von Risiken in der Zukunft Verluste erleidet). In diesem Fall gibt es keinen Grund, dass eine Ausschüttungssperre greift. Liegt hingegen die RfB niedriger, sagen wir bei 11, dann gibt es eine Lücke in Höhe von $121-90-11=20$. Diese Lücke muss dann über Bewertungsreserven gedeckt werden oder, falls diese ebenfalls nicht ausreichen, über Eigenkapital. **Zusammenfassend wäre somit dringend zu empfehlen, dass die Regelung zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs in § 56a (4) VAG dahingehend anzupassen wäre, dass nicht nur die Deckungsrückstellungen, sondern auch die freien Rückstellungen für Beitragsrückerstattung sowie die Bewertungsreserven, soweit sie gemäß § 153 VVG ohnehin den Versicherten zustehen, von der Zinssatzverpflichtung in Abzug gebracht werden können.** Darüber hinaus könnte man diskutieren, ob nicht auch das Eigenkapital der Versicherung,

jedenfalls soweit es ausschüttungsgesperrt ist, noch in Abzug zu bringen ist. Allerdings muss man hier berücksichtigen, dass das Eigenkapital auch als Puffer für die Abfederung zukünftiger Verluste dient und insoweit dann eine Doppelverwendung nur dann ausgeschlossen wäre, wenn nur jener Teil des Eigenkapitals in Abzug gebracht werden dürfte, der über die Solvenzkapitalanforderung hinaus geht.

3. Diese zuletzt genannte Überlegung hinsichtlich der Miteinbeziehung von Eigenkapital zeigt im Übrigen sehr deutlich, **dass die im LVRG vorgeschlagene Ausschüttungssperre – jedenfalls soweit man die sich abzeichnende Regulierung der Versicherungsbranche durch Solvency II betrachtet – systemfremd ist.** Es ist ja gerade das zentrale Anliegen von Solvency II, durch detaillierte Solvabilitätsvorschriften die Versicherungen zu zwingen, genügend Eigenkapital zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden und unter Einbezug der eingegangenen Risiken zu zwingen. Insoweit besteht meines Erachtens allenfalls deshalb ein Regulierungsbedarf, weil Solvency II erst in Kürze in Kraft treten wird und es zudem auf Antrag eine Übergangsfrist bei der Bewertung von Zinsgarantien von 16 Jahren gibt (Art. 308c der Omnibus-II-Richtlinie). Aber selbst wenn man dies als Rechtfertigung akzeptiert bleibt immer noch der Einwand, dass die Ermittlung des Sicherungsbedarfs nicht zweckmäßig ist, weil das bei der Versicherung vorhandene Vermögen zur Deckung der Zinsverpflichtung gegenüber dem Kunden nur teilweise berücksichtigt wird.
4. Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Erhöhung der Kostentransparenz bei Lebensversicherungsverträgen zu begrüßen. Da es sich dabei letztlich um ein Kapitalanlageprodukt handelt, müsste aus meiner Sicht die Zielsetzung sein, eine ähnlich transparente Kostendarstellung zu erreichen, wie man sie heute schon im Bereich der Fondsbranche kennt. Für den Kunden ist letztlich ausschlaggebend zu wissen, inwieweit die eingezahlten Prämien durch Abschluss- und Vertriebs- sowie Verwaltungskosten belastet werden. Damit kann er dann auch die Lebensversicherung mit alternativen Kapitalanlageprodukten sinnvoll vergleichen. Zwar muss die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten schon heute gemäß § 4 (4) VVG- Informationspflichtenverordnung ausgewiesen werden. Nach den jetzt vorgeschlagenen Änderungen soll das künftig auch für die Verwaltungskosten gelten. Ob allerdings ein Ausweis derselben in Euro, wie es jetzt vorgeschlagen wird, es den Kunden ohne größeren Aufwand ermöglicht, einen zielführenden Kostenvergleich mit anderen Anlageprodukten durchzuführen, ist meines Erachtens zu bezweifeln. **Sinnvoller wäre ein Ausweis einer prozentualen jährlichen Gesamtkostenquote im Produktinformationsblatt, ähnlich wie dies bereits heute von Investmentfonds gemacht wird.** Hier wäre also darüber nachzudenken, ob man die Versicherer nicht dazu verpflichtet, im Produktinformationsblatt neben der Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten nach einem standardisierten Verfahren auch die oben genannte jährliche Gesamtkostenquote auszuweisen. Eine solche Information würde meines Erachtens die

Anlageentscheidung des Kunden deutlich besser unterstützen als die jetzt vorgesehene zusätzliche Verpflichtung in § 61 (3) VVG, wonach der Versicherungsvermittler über die Höhe der von ihm vereinnahmten Provision zu informieren hat. Da dies nur ein – möglicherweise kleinerer – Teil der gesamten Kostenbelastung eines Lebensversicherungsvertrags darstellt, ist der Mehrwert dieser Information begrenzt.



Technische Universität München

Lehrstuhl für Finanzmanagement
und Kapitalmärkte

Prof. Dr. Christoph Kaserer